

Grünalternative Jugend  
Lindengasse 40  
1070 Wien



Tel: 521 25 - 242  
Fax: 526 91 19  
e-mail: [gaj@ccc.at](mailto:gaj@ccc.at)

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion IV  
1014 Wien

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eing. am 12. Nov. 1999	
Zl. 43 1361/42	Beilg. ....

### Stellungnahme zum Entwurf eines **Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes**

Eingangs möchten wir erwähnen, daß die Grünalternative Jugend der Idee, die finanzielle Förderung der verbandlichen Jugendarbeit auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen begrüßt, die Einrichtung einer gesetzlichen Jugendvertretung aber ablehnt. Insgesamt lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab, und empfehlen gänzlich neu zu beginnen.

Positiv vermerken wir die Einbeziehung der offenen Jugendarbeit in die strukturelle Jugendförderung. Ansonsten lehnen wir die Kriterien für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung ab. Insbesondere der verlangte Nachweis der Mitgliederzahl kommt für unsere Organisation aus Datenschutzüberlegungen nicht in Frage. Die Begründung von Mitgliedschaften entspricht nicht mehr den Gewohnheiten der Jugendarbeit, die immer mehr auf offene Strukturen setzen muß.

In Angelegenheiten der politischen Jugendvertretung lehnen wir jede Einrichtung ab, die nicht völlig regierungsunabhängig ist, und dh auch keinerlei Einfluß oder der Aufsicht seitens irgendeines Ministeriums unterliegt.

Im folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen:

ad §4:

Warum die Träger nach Z 1 – 3 andere Voraussetzungen erfüllen müssen als nach Z 4 ist mir unklar. Die Formulierung erweckt den Eindruck, die Träger nach Z 1 u 2 müßten keine weiteren Voraussetzungen erfüllen, gegenteiliges geht nur aus den Erläuterungen hervor.

Warum nur ausschließlich auf Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz und nicht nach anderen Grundlagen abgestellt wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wie sich die Jugendorganisationen der Z 2 von den Jugendinitiativen nach Z 3 unterscheiden ist mir nicht ersichtlich.

Jedenfalls einbezogen werden müssen Jugendorganisationen, die selbständige Teile von Erwachsenenorganisationen (außer Parteien) sind, sowie Organisationen deren Rechtspersönlichkeit auf anderen Rechtsgrundlagen als dem Vereinsgesetz beruht.

ad § 5 Abs 4:

Die Anerkennung soll ex lege mit der Erbringung der Erforderlichen Beweise gegeben sein, über die lediglich eine Bestätigung auf Verlangen auszustellen wäre. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß weder diese Bestätigung noch die Aufnahme in das Verzeichnis ein Bescheid sein soll, da bezüglich der Rechtssicherheit auf die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Feststellungsklage hingewiesen wird.

Diese Ausgestaltung ist bedenklich und jedenfalls für betroffene Organisationen ungünstig:

1. Die Durchsetzung auf zivilrechtlichem Weg ist wesentlich teurer und riskanter.

2. An die Anerkennung sind zwei Rechtsfolgen geknüpft. Die Möglichkeit einer strukturellen Förderung nach § 6 kann man noch als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung betrachten, bei der eine solche Vorgangsweise in einem „Selbstbindungsgesetz“ vertretbar ist. Der Anspruch des § 14 (1) auf Nominierung eines Vertreters in der BJV, der schließlich erst vom Minister ernannt werden muß, ist jedenfalls öffentlich-rechtlicher Natur. Die Entscheidung über diesen Anspruch der Kontrolle des VwGH zu entziehen ist mE verfassungsrechtlich bedenklich und politisch jedenfalls abzulehnen.

#### ad § 6

Anerkannte Träger sollten jedenfalls einen durchsetzbaren Anspruch auf Strukturförderung haben.

#### ad § 10 Abs 3 Z 4

Die lit a ergibt mE keinen sinnvollen Satz. Die Form des Nachweises kann nicht in Zusammenhang stehen mit dem Anteil an den Fördermitteln.

Dass die lit e auf die Erträge abstellt, die erwirtschaftet werden könnten ist mE unvertretbar. Ob eine sich als kommerziell darstellende Tätigkeit dazu dient, Erträge zu erwirtschaften, muß der Entscheidung der Organisation überlassen bleiben.

#### ad § 10 Abs 4 u 5

Es ist nicht ersichtlich, warum die Z 1 der beiden Absätze unterschiedlich formuliert ist.

#### ad § 13

Die Mitbestimmung von Jugendlichen darf sich nicht nur auf Angelegenheiten beziehen, die von „jugendpolitischer Bedeutung“, was immer sich hinter diesem Begriff verbergen soll, sind.

Die Aufgabenstellung macht die BJV de facto zu einem Jugendbeirat im BMUJF.

ad § 14 Abs 1

Den Vertreter „aus einem Bundesland“ nach Z 5 soll sich der Bundesminister offenbar frei aussuchen können. Was eine öffentliche Auslobung idZ sein soll, ist mir nicht ersichtlich. Die privatrechtliche Auslobung kann wohl nicht in Betracht kommen. Durch die Auswahl dieser Vertreter kann der Minister gezieht die Mehrheitsverhältnisse in der BJV steuern.

ad § 14 Abs 2 u 3

Die Bestellung durch den Minister nimmt diesem Gremium seine Unabhängigkeit. Der Minister kann ungenehme Nominierungen einfach nicht nachvollziehen. Unter Umständen müßte er eine Nominierung sogar ablehnen, wenn dadurch das Durchschnittsalter des Abs 3 überschritten würde.

Das Durchschnittsalter von 27 Jahren ermöglicht überdies, das die Jugendvertretung von Personen ausgeübt wird, die nach der Definition des § 2 Abs 1 gar keine Jugendlichen iSd Gesetzes mehr sind.

ad § 14 Abs 4

Während die Bestellung durch den Minister erfolgt, soll die Abberufung durch die Organisation selbst erfolgen. Das ist inkonsequent.

ad § 14 Abs 12

Durch das Recht des Ministers oder eines Vertreters an ausdrücklich allen Sitzungen teilzunehmen, wird die BJV de facto unter Aufsicht gestellt. Eine offene Diskussion ist unter solchen Bedingungen nicht gewährleistet.

ad § 15

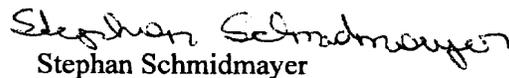
Die Einrichtung einer Geschäftsstelle im Ministerium ist eine weitere Beschneidung der Unabhängigkeit. Mangels einer Ausnahmebestimmung ist diese Geschäftsstelle gegenüber dem Minister weisungsgebunden.

Durch diese Ausgestaltung wird das Gesetz seiner eigenen Zielsetzung, eine „autonome und repräsentative Interessensvertretung“ einzurichten, nicht gerecht. Der Hinweis im Vorblatt, die BJV sei mit „größtmöglicher“ Autonomie ausgestattet zeigt eindeutig, dass an volle Autonomie nicht gedacht ist. Von einer NGO kann also keine Rede sein.

Wien, am 11. November 1999



Sofia Edin  
Sprecherin



Stephan Schmidmayer  
Sprecher